

## **Personalverordnung der Universität Zürich (Änderung)**

(vom 7. Juli 2003)

*Der Universitätsrat beschliesst:*

I. Die Personalverordnung der Universität Zürich vom 5. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 12. Abs. 1 unverändert.

Grundsatz

Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens ein Jahr zulässig. Wird das Arbeitsverhältnis weitergeführt, so gilt es als unbefristet. Die §§ 12 a, 13 und 14 bleiben vorbehalten.

§ 12 a. Die Stellen von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren ad personam sind in der Regel auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung um jeweils sechs Jahre ist möglich.

Professorinnen  
und Professoren  
ad personam

Marginalie zu § 22:

Professorinnen und Professoren

§ 24 wird aufgehoben.

§ 59. Abs. 1 unverändert.

Die Lehrverpflichtung beträgt in der Regel

Ziffern 1 und 2 unverändert,

Ziffer 3 wird aufgehoben,

Ziffer 4 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Lehr-  
verpflichtungen

Anrechnung  
von Weiter-  
bildungs-  
tätigkeit

§ 60. Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren können sich mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans Lehrveranstaltungen im Rahmen der Weiterbildung an der Universität im Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden an die Lehrverpflichtung anrechnen lassen, sofern sie nicht separat entschädigt werden.

Forschungs-  
semester

§ 63. Abs. 1 unverändert.  
Abs. 2 wird aufgehoben.  
Abs. 3 unverändert.

Altersrücktritt

§ 66. Abs. 1 unverändert.

Die Universitätsleitung kann Professorinnen und Professoren nach ihrem Altersrücktritt ausnahmsweise und auf begrenzte Zeit im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses weiter beschäftigen. Sie behalten für die Dauer der Anstellung ihre bisherige akademische Stellung.

Nebenamtliche  
Professorinnen  
und Professoren

§ 78 a. Während der Übergangsfrist gemäss § 84 der Universitätsordnung gehören bisherige nebenamtliche ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren weiterhin zum Lehrkörper der Universität. Sie haben Sitz und Stimme in der Fakultätsversammlung.

In dieser Funktion sind sie nicht an der Universität angestellt, unterstehen jedoch denselben Kündigungsbestimmungen wie die angestellten Professorinnen und Professoren.

Für ihre Lehrtätigkeit erhalten sie eine Entschädigung, die vom Universitätsrat festgelegt wird. Die Entschädigung ist bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal nicht versichert.

Sie sind zur Durchführung von Lehrveranstaltungen in der Regel von 2 bis 4 Semesterwochenstunden verpflichtet.

Sie haben ab dem 9. Semester im Durchschnitt alle sechs Jahre für begründete Weiterbildungs- und Forschungsvorhaben Anspruch auf ein vorlesungsfreies Semester. Die Entschädigung für die ausgefallene Lehrtätigkeit richtet sich nach der durchschnittlichen Semesterentschädigung in den vorangegangenen zwei Jahren.

- II. Diese Änderung tritt am 1. September 2003 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Universitätsrates  
Die Präsidentin:    Der Aktuar:  
Aeppli                    Straessle

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. August 2003.